

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93),
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) sowie
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 15.01.2009

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 und 03.11.2009 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 und 19.11.2009 die folgende Satzung erlassen:

Abwasserbeseitigungsgebührensatzung
Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 3 Gebührenmaßstab für die Oberflächenwassergebühr
- § 4 Gebührenmaßstab für die Hauskläranlagen und abflusslose Gruben
- § 5 Gebührensätze
- § 5a Weitere Gebührentatbestände
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Heranziehung und Fälligkeit
- § 10 Ordnungswidrigkeiten

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

§ 11 Datenverarbeitung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar als getrennte Veranlagung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser,
 - b) Benutzungsgebühren für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksanlagen abgefahren wird (Hauskläranlagen, abflusslosen Sammelgruben).
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffsbestimmungen richten sich nach der Abwasserbeseitigungssatzung des TBZ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser, welches aufgrund seiner Herkunft oder Beschaffenheit nicht der Regenwasserkanalisation zugeführt werden kann oder darf, in die öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanalisation wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutz- oder Oberflächenwassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutz- bzw. Oberflächenwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gilt:
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) darüber hinaus auch die von dem Grundstück dem Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal anderweitig zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge vom TBZ oder durch vom TBZ Beauftragte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die eingeleiteten Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b haben die Gebührenpflichtigen dem TBZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

einzubauen haben. Verzichtet das TBZ auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann das TBZ als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Es ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt und die dafür entrichtete Gebühr erstattet. Nachgewiesene Mengen unter 10 Kubikmeter werden nicht erstattet. Der Antrag ist beim TBZ einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 sinngemäß. Das TBZ kann auf Kosten der Antragsteller Gutachten anfordern.
- (6) Die Abwasserabgaben für Einleitungen der Stadt Flensburg und des TBZ werden über Gebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Oberflächenwassergebühr

- (1) Für die Einleitung von Oberflächenwasser, das nicht unter § 2 Abs. 1 fällt, in die öffentlichen Abwasseranlagen wird eine jährliche Oberflächenwassergebühr erhoben.
- (2) Die Oberflächenwassergebühr wird nach der bebauten / versiegelten Grundstücksfläche berechnet, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.
- (3) Berechnungseinheit für die Oberflächenwassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die versiegelten Flächen und ihre Änderungen dem TBZ innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen, soweit für die Änderungen keine Genehmigungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich sind.
- (5) Das TBZ kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann das TBZ einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche vom TBZ anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung von Oberflächenwasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Oberflächenwassergebühr auf 25 v. H. reduziert. Gleiches gilt für eine Oberflächengestaltung, die Versickerung oder Verdunstung ermöglicht (z. B. dauerbegrüntes Dach). Die Reduzierung erfolgt auf Antrag. Bei Antragstellung hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen, dass die Versickerung oder Verdunstung des Oberflächenwassers nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und die Anlage unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen von der Unteren Wasserbehörde genehmigt worden ist.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (7) Werden Nutzungsanlagen für Oberflächenwasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt, z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser, ist die genutzte Oberflächenwassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Buchst. b bzw. Abs. 4 gilt entsprechend. Alternativ wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§2 Abs. 2) pauschal um 30 Kubikmeter pro Jahr je 100 Quadratmeter angeschlossene Fläche erhöht. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Hauskläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgeführten Abwassers berechnet.
- (2) Gebührenmaßstab ist jeder angefangene Kubikmeter je Entleerung.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden, wie in folgender Tabelle aufgeführt, erhoben:

Schmutzwassergebühr gem. § 2 Abs. 1 pro Kubikmeter	1,82 Euro
Oberflächenwassergebühr gem. § 3 Abs. 3 je angefangenen Quadratmeter versiegelte Fläche jährlich	0,294 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Kleinkläranlagen gem. § 4 Abs. 1 für den ersten angefangenen Kubikmeter je Anfahrt	102,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,82 Euro
Entsorgung des Inhalts aus Sammelgruben gem. § 4 Abs. 1 für den ersten Kubikmeter je Anfahrt	25,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter je Entleerung	1,82 Euro

§ 5a
Weitere Gebührentatbestände

- (1) Bei der Einleitung von Quell- und Dränwasser gemäß § 3 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (2) Wird die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes anstelle von Fremdeinleitern zur Kleininleiterabgabe herangezogen, so wird diese Abgabe in vollem Umfang zuzüglich der entstehenden Verwaltungskosten durch die Stadt vom Abwassereinleiter zurückgefordert.“

§ 6
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke sowie der Grundstücke, auf denen Grundstücksabwasseranlagen betrieben werden. Sind für Grundstücke Erbbaurechte bestellt, sind anstelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte sowie wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO). Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel dem TBZ mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim TBZ entfallen, neben den neuen Verpflichteten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des TBZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu überprüfen.

§ 7 **Erhebungszeitraum**

- (1) Für die von den Stadtwerken Flensburg GmbH oder einem anderen Wasserversorgungsunternehmen bezogene Verbrauchsmenge gilt die Ableseperiode des jeweiligen Unternehmens für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (2) Für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr.

§ 8 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal oder der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem TBZ schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9 **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser wird von den Stadtwerken Flensburg GmbH und vom Wasserverband Nord für das TBZ erhoben. Die Rechnungen der Stadtwerke und des Wasserverbandes für eigene Leistungen sind zugleich Gebührenbescheide über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städtischen Abwasseranlagen. Die Benutzungsgebühr für Oberflächenwasser wird vom TBZ durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann auch zusammen mit anderen Grundstücksabgaben veranlagt werden.
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird in monatlichen Teilbeträgen als Vorauszahlung erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Jahresschlussrechnung der Stadtwerke Flensburg GmbH und des Wasserverbandes Nord. Die Oberflächenwassergebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die neue oder geänderte Gebühr ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Kalendermonat festgesetzt. Auf Antrag des Gebührenschuldners ist auch jährliche Zahlungsweise (Fälligkeit: 01.07.) möglich.
- (3) Die Schmutzwassergebühr kann auch zusammen mit der Oberflächenwassergebühr unmittelbar vom TBZ festgesetzt und erhoben werden. Dazu erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid durch das TBZ. Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird unmittelbar vom TBZ festgesetzt und erhoben.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 18 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
 - a) die eingeleitete Wassermenge gem. § 2 Abs. 4 nicht fristgerecht anzeigt,
 - b) die Berechnungsgrundlage für die versiegelten Flächen (§ 3 Abs. 5) nicht mitteilt,
 - c) eine Nutzungsanlage für Oberflächenwasser ohne Wasserzähler betreibt (§3 Abs. 7),
 - d) den Wechsel in der Gebührenpflicht dem TBZ nicht mitteilt (§6 Abs. 2),
 - e) Auskünfte und das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte des TBZ verweigert (§6 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 11 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festlegung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), zulässig bei dem:

- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
- Grundbuchamt aus dem Grundbuch
- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch vorgelegt wurden.

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Stadt Flensburg sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das TBZ berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Flensburg, den 20.11.2009

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR
- Uwe Hahn, Geschäftsführer -